

SCHRIFTLICHE FACHPRÜFUNG EINFÜHRUNGSSTUDIUM STRAFRECHT I (09. JUNI 2023)

KORREKTURHINWEISE

A. Erster Sachverhaltsabschnitt (max. 6 Punkte und 1 Bonuspunkt für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation)

Versuchte Anstiftung durch I zur vorsätzlichen Tötung des Kleinkindes durch den Jäger gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 2:

Obersatz: Iokaste (I) könnte sich der versuchten Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie versuchte, den Jäger anzustiften, ihr Kind zu töten.

Vorprüfung Beteiligungsform von I:

- Keine Mittäterschaft: I ist nicht bei der Tatausführung beteiligt und hat keinen gewichteten Einfluss auf den Tatplan.
- Keine mittelbare Täterschaft: Der Jäger hat keinen Defekt; er wird nicht gezwungen.
- Anstiftung: I stiftet den Jäger zur Tötung des Kleinkindes an. Der erklärt sich jedoch nur vermeintlich damit einverstanden. Folglich ist die versuchte Anstiftung der I zu prüfen.

Vorprüfung versuchte Anstiftung:

- a) Nichtvorliegen einer vollendeten Anstiftung: Für eine vollendete Anstiftung wird eine tatbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat (Verbrechen oder Vergehen im Sinne von Art. 10) vorausgesetzt, die mindestens das Versuchsstadium erreicht hat. Die Haupttat hat das Versuchsstadium nicht erreicht, da der Jäger in Wahrheit das Kind nie töten wollte. [+]

- b) Strafbarkeit des Versuchs: Die versuchte Anstiftung gemäss Art. 24 Abs. 2 StGB ist nur strafbar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt. Die vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB wird mit mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Nach Art. 10 Abs. 2 StGB sind Verbrechen Taten, die mit mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Folglich ist die vorsätzliche Tötung ein Verbrechen, womit die Strafbarkeit des Versuchs gegeben ist. [+]

Versuchte Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung:

1. Tatbestandsmässigkeit

- a) Doppelter Anstiftervorsatz: Tatentschluss hervorrufen

In subjektiver Hinsicht muss der Täter den Tatentschluss gefasst haben. Beim Versuch muss die subjektive Tatbestandsmässigkeit vollständig gegeben sein. Der Tatentschluss setzt voraus, dass der Täter hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich handelt. Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorliegend weiss I, dass durch die Aussetzung eines Kleinkindes im Wald, das Kleinkind sterben wird. Im Weiteren will I, dass das Kind stirbt, denn gemäss SV „entscheidet sie, das Kleinkind zu töten“ respektive will es durch den Jäger töten lassen, weil sie es selbst nicht übers Herz bringt. Folglich handelt I mit direktem Vorsatz. [+]

I will zudem im Jäger den Tatentschluss hervorrufen, das Kleinkind zu töten. Sie bittet ihn „inständig, das Kind zu töten“. [+]

- b) Beginn der Ausführungshandlungen:

Fraglich ist, ob I die Schwelle zum Versuch überschritten hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird dies mit der sog. Schwellentheorie ermittelt: „Jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gestellt hat, auf dem Weg der Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt, darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (point of no return)“.

Vorliegend hat die Mutter die Schwelle zum Versuch zweifellos überschritten, indem sie versuchte, den Jäger zur Tötung ihres Kindes anzustiften, womit der point of no return gegeben ist. I hat aus ihrer Sicht alles getan, was es braucht, um den Jäger zu überzeugen, das Kind zu töten; Schwelle klar überschritten. [+]

2. Rechtswidrigkeit: Kein unmittelbarer Angriff; keine unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr. [+]

3. Schuld [+]

4. Rücktritt oder tätige Reue nach Art. 23 Abs. 1:

I unternimmt nichts, um den Jäger davon abzuhalten, das Kind zu töten. [-]

Ergebnis: I hat sich der versuchten Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

B. Zweiter Sachverhaltsabschnitt (max. 6 Punkte und 1 Bonuspunkt für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation)

Vorsätzliche Tötung des L durch Ö gemäss Art. 111 StGB

Obersatz: Ödipus (Ö) könnte sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Angriff des L abwehrt und diesen mit seinem Speer tötete.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

- aa) Tatobjekt: Art. 111 fordert einen anderen Menschen. L ist ein anderer Mensch. Somit ist ein geeignetes Tatobjekt gegeben. [+]
- bb) Tathandlung: Art. 111 fordert eine Tötungshandlung. Das Töten mit Hilfe des Speers stellt eine geeignete Tötungshandlung dar. Somit ist eine geeignete Tathandlung gegeben. [+]
- cc) Taterfolg: Art. 111 fordert den Tod eines Menschen. L ist gemäss Sachverhalt tot. Somit liegt ein geeigneter Taterfolg vor. [+]
- dd) Natürliche Kausalität: Die Handlung von Ö kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen. Das Stechen mit dem Speer ist *conditio sine qua non* für den Tod von L. [+]
- ee) Objektive Zurechnung: Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allg. Lebenserfahrung ist das Stechen mit dem Speer geeignet, den Tod eines anderen Menschen herbeizuführen. Es liegen im Sachverhalt keine Anhaltspunkte vor, welche die objektive Zurechnung ausschliessen würden.

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Ö weiss, dass er L mit seinem Speer töten kann und will dies auch; Vorsatz gegeben. [+]

2. Rechtswidrigkeit [-]

Die Tötung des L durch Ö könnte durch eine Notwehr gemäss Art. 15 StGB gerechtfertigt sein.

a) Objektive Seite

aa) Menschlicher Angriff [+]

bb) Unmittelbarer Angriff [+]

cc) Rechtswidriger Angriff auf Individualrechtsgut [+]

dd) Notwehrhandlung gegen die Rechtsgüter des Angreifers [+]

ee) Angemessenheit: Im SV steht nichts davon, dass Ö ein milderes Mittel zur Verfügung gehabt hätte, um den Angriff abzuwehren oder dass er L auch nur gezielt hätte verletzen können. [+]

b) Subjektive Seite

aa) Kenntnis der Notwehrlage [+]

bb) Abwehrwillen [+]

Ergebnis: Ö macht sich nicht der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB strafbar, da er in rechtfertigender Notwehr gemäss Art. 15 StGB gehandelt hat.

C. Dritter Sachverhaltsabschnitt (max. 6 Punkte und 1 Bonuspunkt für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation)

Vorsätzliche Tötung von E und P durch Ö gemäss Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft:

Obersatz: Ö könnte sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben, indem er seine Söhne E und P zwingt, um den Thron von Theben zu kämpfen, ansonsten sie beide hingerichtet werden. Daraufhin töten sich die beiden Söhne im gegenseitigen Kampf.

Vorprüfung Beteiligungsform von Ö:

- Keine Mittäterschaft: Er hat keinen Einfluss auf die Tatausführung der Tötung seiner Söhne E und P. Keine unmittelbare Tathandlung seitens des mittelbaren Täters. Ö hat bei der Tötung der Söhne nicht gehandelt, sondern sie haben sich gegenseitig im Kampf umgebracht [-]
- Keine Anstiftung: Er zwingt die beiden Söhne, sich gegenseitig im Kampf zu töten. Es wird kein selbständiger Vorsatz hervorgerufen, womit eine Anstiftung entfällt. [-]
- Verschiedene Begründungen sind möglich, weshalb keine Anstiftung vorliegt. Z.B.:
 - o dass bei den Söhnen als potentiell Angestiftete kein Vorsatz hervorgerufen wurde, weil ein Vorsatz begriffsnotwendig immer freiwillig sein muss oder allgemeiner:
 - o die beiden Söhne befinden sich in einem Nötigungsnotstand und ein Zwang schliesst die Anstiftung begriffsmässig aus.
- Folglich ist die mittelbare Täterschaft zu prüfen.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfüllung des obj. Tatbestandes durch die beiden E und P als Tatmittler. [+]

bb) Missbrauch der beiden Tatmittler durch den mittelbaren Täter (durch Nötigung).

Keine Tatherrschaft der beiden Tatmittler durch einen Defekt (z.B. Fehlen von Vorsatz oder Verschulden): Der Tatmittler darf keine Tatherrschaft innehaben. Die beiden Söhne haben keine Tatherrschaft. Die beiden Tatmittler handeln nicht freiverantwortlich gehandelt, sondern haben einen Defekt, der durch den mittelbaren Täter Ö erzeugt wurde. Sie handeln nämlich in der Überzeugung, um den Thron zu kämpfen zu müssen und in der Annahme, dass sie sonst hingerichtet werden. [+]

Tatherrschaft beim mittelbaren Täter: Die Tatherrschaft liegt bei Ö, indem er sie zwingt bzw. nötigt, gegeneinander bis zum Tod zu kämpfen. Er ging von Anfang

an davon aus, dass sie sich im gegenseitigen Kampf töten werden (Wissen- und Willensüberlegenheit: „wie von Ödipus erwartet und gewünscht, töten sich E und P gegenseitig“). [+]

cc) Missbrauch muss kausal für die Erfüllung des obj, Tatbestandes durch den Tatmittler sein. [+]

b) Subjektiver Tatbestand [+]

aa) Vorsatz hinsichtlich des objektiven Tatbestandes: Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorliegend will Ö, dass seine beiden Söhne kämpfen und weiss auch, dass bei einem solchen Kampf jemand getötet werden kann. Folglich handelt Ö in Bezug auf die Tötung seiner Söhne direkt vorsätzlich (in jedem Fall zumindest eventualvorsätzlich).

bb) Vorsatz bzgl. des Missbrauchs des Tatmittlers als Werkzeug: Der mittelbare Täter muss einen Vorsatz haben, die beiden Tatmittler als Werkzeug zu missbrauchen. Vorliegend handelt Ö mit direktem Vorsatz hinsichtlich der gegenseitigen Tötung seiner Söhne durch Missbrauch des jeweils einen zur Tötung des anderen.

2. Rechtswidrigkeit [+]

3. Schuld [+]

Ergebnis: Ö hat sich der vorsätzlichen Tötung von E und P gemäss Art. 111 StGB in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

Materieller Teil/Falllösung (Note zählt 80%)

Punkte	Note
0	1
0.5	1
1	1
1.5	1
2	1
2.5	1
3	1
3.5	1
4	1.5
4.5	1.5
5	1.5
5.5	2
6	2
6.5	2
7	2.5
7.5	2.5
8	2.5
8.5	3
9	3
9.5	3
10	3.5
10.5	3.5
11	3.5
11.5	4
12	4
12.5	4
13	4.5
13.5	4.5
14	4.5
14.5	5
15	5
15.5	5
16	5.5
16.5	5.5
17	5.5
17.5	6
18	6
18.5	6
19	6
19.5	6
20	6
20.5	6
21	6
21.5	6
22	6

Theoriefrage (Note zählt 20%)

Punkte	Note
0	1
0.5	1
1	1
1.5	1.5
2	2
2.5	2.5
3	3
3.5	3.5
4	4
4.5	4.5
5	5
5.5	5.5
6	6